

Recht, Ökonomie und Mechanik in Kleists Findling.

メタデータ	言語: deu 出版者: 日本独文学会 公開日: 2012-05-16 キーワード (Ja): キーワード (En): 作成者: マンデルルツ, ミヒャエル メールアドレス: 所属:
URL	http://hdl.handle.net/10291/11721

Recht, Ökonomie und Mechanik in Kleists *Findling*¹⁾

Michael MANDELARTZ

Die neuere Forschung zu Kleists *Findling* ist ganz wesentlich von Jürgen Schröders *Plädoyer für Nicolo*²⁾ bestimmt worden. Schröder hat zum einen die von der älteren Forschung zumeist unbeschen übernommenen Wertungen des Erzählers relativiert, die ‚gut‘ und ‚böse‘ eindeutig auf Piachi und Elvire einerseits, auf Nicolo andererseits verteilen. Damit wird sein Aufsatz für gewöhnlich im positiven oder negativen Sinne verbunden. Zum zweiten hat er aber auch mit dem einleitenden Hinweis auf Kleists Frage: „Was ist böse? *Absolut böse*“^{3a)} im Brief an Wilhelmine v. Zenge vom 15. August 1801 den Zusammenhang mit der von Kant ausgelösten Debatte um das ‚radikal Böse‘ hergestellt, in dem der *Findling* im letzten Jahrzehnt überwiegend diskutiert wurde.³⁾ Drittens hat er den Begriff der Stellvertretung eingeführt, nicht nur, aber insbesondere mit Blick auf Nicolo, der an die Stelle von Piachis totem Sohn und Elvires totem Geliebten tritt.⁴⁾ Viertens geht auf Schröder auch die Deutung der affektiven Verhältnisse

1) Erweiterte Fassung eines Vortrags, der am 4. Oktober 2007 auf der Tagung *Containment and Subversion. The Work and Person of Heinrich von Kleist* im Institute of Germanic and Romance Studies, University of London, gehalten wurde.

2) Schröder, Jürgen: Kleists Novelle *Der Findling*. Ein Plädoyer für Nicolo. In: Heinrich von Kleist. Neue Wege der Forschung. Hrsg. v. Inka Kording und Anton Philipp Knittel. Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 2003, S. 40–58 (zuerst in: Kleist-Jahrbuch 1985, S. 109–127).

2a) Kleist, Heinrich von: *Sämtliche Werke und Briefe*. Hrsg. v. Ilse-Marie Barth u. a. Frankfurt a. M. (Deutscher Klassiker Verlag) 1987–1997, Bd. IV, S. 261. — Aus dieser Ausgabe wird i. F. mit dem Kürzel „SWB“ sowie Band- und Seitenangabe zitiert, der *Findling* (Bd. III) im laufenden Text nur mit Seitenangabe.

3) Vgl. etwa Oesterle, Günter: Redlichkeit versus Verstellung — oder zwei Arten, böse zu werden. In: Kleists Erzählungen. Hrsg. v. Walter Hinderer. Stuttgart (Reclam) 1998, S. 157–180; Greiner, Bernhard: Kleists Dramen und Erzählungen. Experimente zum ‚Fall der Kunst. Tübingen, Basel (Francke) 2000, S. 348–362; Schings, Hans-Jürgen: Der Höllenkpunkt. Zum Erzählen Kleists. In: Kleist — ein moderner Aufklärer? Hrsg. v. Marie Haller-Nevermann und Dieter Rehwinkel. Göttingen (Wallstein) 2005, S. 41–60.

4) Vgl. etwa Greiner (Anm. 3); Weigel, Sigrid: Der *Findling* als ‚gefährliches Supplement‘. Der Schrecken der Bilder und die physikalische Affekttheorie in Kleists Inszenierung diskursiver Übergänge um 1800. In: Kleist-Jahrbuch 2001, S. 120–134; Harms, Ingeborg: Kleists *Findling* zwischen Krypta und Handlungswölbe. In: *Gewagte Experimente und kühne*

der handelnden Personen nach dem Muster der Elektrizität zurück.⁵⁾

Den vielfältigen Anstößen, die Jürgen Schröder der Forschung zum *Findling* gegeben hat, steht jedoch auch ein Verlust gegenüber. Eine zweideutige Wertung in einer Anmerkung war wohl der Anlaß, daß Frank G. Ryders These nicht weiter verfolgt wurde, Nicolo sei der an Pflegeeltern in Ragusa gegebene unehe-liche Sohn Elvires und des genuesischen Ritters, der sie im Alter von dreizehn Jahren beim Brand ihres Vaterhauses rettete.⁶⁾ Für die Interpretation des *Findlings* hatte Ryders Aufsatz keine Folgen, obwohl er genauestens ausgearbeitet ist und eine ganze Reihe offener Fragen klärt. So ließe sich die Ähnlichkeit Nicolos mit dem Ritter, vor dessen Bild Elvire in Verückung fällt, mit ihrer Verwandtschaft erklären, und die anagrammatische Verschiebung von ‚Colino‘ zu ‚Nicolo‘ wäre darauf zurückzuführen, daß Elvire den Namen des Vaters im Sohn erhalten wissen wollte. Schließlich würde die sonst schwer verständliche Formulierung des Erzählers von Nicolos „unnatürlichen Hoffnungen“ (278) ihre Begründung im Inzestverhältnis finden. Bedenken wegen einer Unstimmigkeit in der Chronologie, die sich aus einer Zeitangabe Xavieras ergeben, lassen sich leicht ausräumen.⁷⁾ Gestützt wird die These auch durch Kleists Übernahmen aus Matthew Gregory Lewis' *The Monk*,⁸⁾ in dem der Inzest unzweideutig in den Vordergrund

Konstellationen. Kleists Werk zwischen Klassizismus und Romantik. Hrsg. v. Christine Lubkoll und Günter Oesterle. Würzburg (Königshausen und Neumann) 2001, S. 149–168.

5) Vgl. wiederum Weigel (Anm. 4).

6) Ryder, Frank G.: Kleist's *Findling*. Oedipus manqué? In: *Modern Language Notes* 92 (1977), S. 509–524. Dazu Schröder (Anm. 2), S. 56, Anm. 3: „Diese Interpretationsmöglichkeit — obwohl ihr Xavieras Angabe, Colino sei erst vor zwölf Jahren gestorben, entgegensteht — wird äußerst scharfsinnig durchgespielt. Sie überzeugt nur dort nicht, wo Ryder sie als einzige Interpretation etablieren möchte [...].“ Der Kommentar in SWB III, 876 schreibt, Ryders Deutung konkretisiere „Kleists subtile Anspielungstechnik auf doch wohl unzulässige Weise.“

7) Allein Xavieras Behauptung, „der Gegenstand von Elvirens Liebe sei ein, schon seit zwölf Jahren, im Grabe schlummernder Toter“ (278), verknüpft die beiden Zeitreihen der Jugendgeschichten von Elvire und Nicolo. Wäre sie wahr, so könnte Nicolo nicht der Sohn des genuesischen Ritters sein. Nun ist dies die *einzigste* Zeitangabe, die nicht vom Erzähler, sondern von einer der Figuren — und zwar „nach einer sonderbar schalkhaften Begrüßung“ und „lächelnd“ (278) — vorgebracht wird. Xaviera, in der „das bittere Gefühl der Eifersucht rege geworden war“ (275), hat ein starkes Interesse daran, die aufkeimende Beziehung Nicolos zu seiner (Adoptiv-) Mutter schnellstmöglich zu beenden. Dem dient die falsche Zeitangabe, an der sich nicht nur Nicolos Hoffnungen zerschlagen, Elvire liebe ihn, sondern auch jeder Drang, seiner Genealogie nachzuspüren, im Keim erstickt wird. Der Inzest wird, wie fast immer in der klassisch-romantischen Literatur (etwa in Goethes *Wilhelm Meisters Lehrjahre*), durch Falschinformationen zur Genealogie veranlaßt.

8) Vgl. Jansen, Peter K.: „Monk Lewis“ und Heinrich von Kleist. In: *Kleist-Jahrbuch* (1984), S. 25–54, bes. S. 49 ff.

tritt.

Die folgende Analyse baut auf Ryders These auf. Sie geht aber auch insofern einen von Schröder unabhängigen Weg, als sie von den mehr irreführenden als hilfreichen moralischen Wertungen des Erzählers gänzlich absieht. Die sturzartig bis zur Katastrophe vorandrängenden Ereignisse werden vielmehr als ein Produkt bloßer Interessenkollisionen gedeutet, die sich einerseits aus den ökonomischen und rechtlichen Verhältnissen der handelnden Personen im Rahmen der preußischen Gesetzeslage, andererseits aus der Voraussetzung von Elvires unehelicher Mutterschaft ergeben. Ob die Voraussetzung richtig ist, wird sich, über Ryders Argumentation hinaus, in der Anwendung konkreter Gesetze des Handels-, Ehe- und Erbrechts auf den Text zeigen müssen (1). Je größer deren Erklärungskraft für die erzählten Ereignisse ausfällt, desto wahrscheinlicher wird die Voraussetzung. Die Grundlage dafür gibt das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 ab, das auch der juristischen Interpretation anderer Texte Kleists zugrundegelegt wurde.⁹⁾ Daß Kleist die einschlägigen Gesetze gut kannte, wird man voraussetzen können.¹⁰⁾ Die zeitgenössische Diskussion um die Preußischen Reformen seit 1806 und ihre Bedeutung für den *Findling* wird anhand des Edikts vom 9. Oktober 1807 und Adam Müllers Artikel *Vom Nationalkredit* in den *Berliner Abendblättern* rekonstruiert (2). Kleist war, seit sich der Zusammenbruch der *Abendblätter* abzeichnete, wohl der Auffassung, daß sich der preußische Staat mit den Reformen selbst aufhebe. Der *Findling* stellt dies als Selbstaufhebung des Gesetzes im Vatikanstaat dar.¹¹⁾ Nachdem der Staat als, wie Fichte ihn 1804 bestimmt, „künstliche Anstalt, alle individuellen Kräfte auf das

9) Vgl. etwa Schneider, Hans-Peter: Justizkritik im *Zerbrochenen Krug*. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 309–333; Rückert, Joachim: „... der Welt in der Pflicht verfallen ...“. Kleists *Kohlbaas* als moral- und rechtsphilosophische Stellungnahme. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 375–403.

10) Kleist wird das Erbrecht gut gekannt haben, da ein Formfehler im Testament des Vaters seine Mutter um den größten Teil des Erbes brachte und damit die standesgemäße Erziehung der Kinder erschwerte. Auch hätte er wohl weniger unter Geldnöten gelitten, wenn der Vater das Testament ordnungsgemäß aufgesetzt hätte. Vgl. Bisky, Jens: Kleist. Eine Biographie. Berlin (Rowohlt Berlin) 2007, S. 20 f. Schon im ersten Drama spielt das Erbrecht eine prominente Rolle. — Mit dem Eherecht setzte er sich vielleicht anlässlich der Verlobung und der problematischen Beziehung mit Wilhelmine v. Zenge auseinander. — Das Handels- und Gewerbeamt studierte er in der Königsberger Zeit als Beamtenanwärter.

11) Kreutzer, Hans Joachim: Die dichterische Entwicklung Heinrichs von Kleist. Untersuchungen zu seinen Briefen und zu Chronologie und Aufbau seiner Werke. Berlin (Schmidt) 1968, S. 192 datiert die Entstehung des *Findlings* auf die Zeit vom April bis zum 20. Juli 1811, also auf die Zeit nach dem Ende der *Abendblätter*.

Leben der Gattung zu richten und in demselben zu verschmelzen: also, die [...] Form der Idee überhaupt äußerlich an den Individuen zu realisiren und darzustellen“,¹²⁾ versagt hat, ja nachdem selbst die Aussicht auf einen zukünftigen absoluten Staat in den Napoleonischen Kriegen und den Preußischen Reformen verstellt wurde,¹³⁾ fällt das Bewegungsgesetz der menschlichen Geschichte auf dasjenige der bloßen Materie, auf die Mechanik zurück (3).

1. Recht und Ökonomie

Elvires Vater ist ein „bemittelter Tuchfärber“ (268) in Genua. Bei einem Brand ihres Vaterhauses flüchtet sie sich auf einen Balken, der zum Trocknen der Tücher vom Giebel über das Meer hinausragt. Derart „zwischen Himmel und Erde schwebend“ (269), entschließt sie sich gerade, ins Meer zu springen, als ein junger Patrizier erscheint, „seinen Mantel über den Balken warf, sie umfaßte, und sich, mit eben so viel Mut als Gewandtheit, an einem der feuchten Tücher, die von dem Balken herniederhingen, in die See mit ihr hinabließ.“ (269) Der Retter war jedoch schon innerhalb des Hauses von einem herabfallenden Stein am Kopf verletzt worden. Er wird trepaniert, man operiert ihm mehrere Knochen aus dem Gehirn, Elvire, von seiner Mutter „herbeigerufen“, weicht während des „dreijährigen höchst schmerzvollen Krankenzustand[s]“ (269) nicht von seiner Seite, bis er schließlich stirbt.

Bleiben wir bei Ryders These, so wird der junge Genueser Elvire wohl auf dem Balken geschwängert haben, bevor er sich mit ihr ins Meer hinabläßt. Dafür spricht jedenfalls, daß er das Geschehen darauf den Blicken des Volkes entzieht, das die Ereignisse mit „Jauchzen“ (269) verfolgt, indem er „seinen Mantel über den Balken warf“ (269, Hervorh. v. Vf.). Es ist dies eine Parallele

12) Fichtes Werke. Hrsg. v. Immanuel Hermann Fichte. Berlin (de Gruyter) 1971 (Nachdr. d. Ausg. Berlin 1834–1846), Bd. VII, S. 144 (*Die Grundzüge des gegenwärtigen Zeitalters*). Zum Verhältnis zwischen Fichte und Kleist vgl. Vf.: Von der Tugendlehre zur Lasterschule. Die sogenannte ‚Kantkrise‘ und Fichtes Wissenschaftslehre. In: Kleist-Jahrbuch 2006, S. 120–136 sowie ders.: Der Zirkel der Geschichte und das „Zergehen in das Absolute“. Kleists *Marionettentheater* und Fichtes Vorträge im Winter 1804. In: *Leben und Geschichte. Studien zur Deutschen Geistesgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts*. Hrsg. v. Lothar Knatz, Nobuyuki Kobayashi und Takao Tsunekawa. Würzburg (Königshausen und Neumann) 2008, S. 25–42.

13) Fichte sieht die Menschheit 1808 in den *Reden an die deutsche Nation* vor der Alternative zwischen vernünftiger Entwicklung und Barbarei, die sich am Verhalten der Deutschen gegenüber Napoleon entscheiden werde: „Es ist daher kein Ausweg: wenn ihr versinkt, so versinkt die ganze Menschheit mit, ohne Hoffnung einer einstigen Wiederherstellung.“ Fichtes Werke (Anm. 12), Bd. VII, S. 499.

zur späteren Bestürmung Elvires durch Nicolo. Als Piachi überraschend das Zimmer Elvires betritt, heißt es, daß Nicolos „Büberei auf keine Weise zu *bemänteln*“ (280, Hervorh. v. Vf.) war. Der genuesische Ritter war im Bemänteln von Bübereien offensichtlich erfolgreicher als sein Sohn.

Als „bemittelter Tuchfärber“ (268) wird Elvires Vater ein alteingesessener Genueser Bürger sein. Wenn Elvire ein Kind von einem Patrizier erwartet, werden sie und ihre Familie ihre Hoffnung auf eine Heirat setzen, um dem Kind noch nachträglich zur Legitimation zu verhelfen und die Familienehre zu retten. Auch für die Familie des jungen Genuesers scheint sich eine Heirat anzubieten, da seine Mutter Elvire „zu seiner Pflege herbeigerufen“ (269) hatte. Der Vorfall auf dem Balken geht für Elvire also mit der Möglichkeit gesellschaftlichen Aufstiegs von der Bürger- zur Patrizierfamilie einher. Sie würde auf diese Weise dafür entschädigt, daß sie als Minderjährige verführt oder gar vergewaltigt wurde, und ihr Kind würde legitimiert. Allerdings erfüllt sich diese Hoffnung trotz Elvires dreijährigen Ausharrens nicht: Der junge Adlige stirbt, ohne sie geheiratet zu haben.

Die Aussicht auf den gesellschaftlichen Aufstieg hat sich damit in die Aussicht auf den Abstieg verwandelt. Elvires Familie wird, sobald die Heirat mit dem Patrizier ausscheidet, einerseits dafür sorgen, daß das Kind in fremde Obhut gegeben wird, und zwar möglichst weit von Genua entfernt, z.B. nach Ragusa auf die andere Seite der Adria bzw. ans andere Ende Italiens.¹⁴⁾ Dort greift Piachi Nicolo auf. Andererseits wird man sich nach Heiratsalternativen für Elvire umsehen. Eine Heirat innerhalb Genuas und mit Gleichgestellten wird nach dem dreijährigen Verschwinden Elvires aus der Öffentlichkeit kaum noch in Frage kommen. Ausgeschlossen ist auch eine Verheiratung in die Nähe Ragusas. Man wird sich also nach einem Kandidaten umsehen, der weit entfernt sowohl von Genua wie von Ragusa lebt und mehr Interesse an der Ausstattung als an der Familienehre hat. Elvire wird eine Mesalliance eingehen müssen. Piachi ist nicht gerade der Schwiegersohn, den sich ein „bemittelter Tuchfärber“ wünschen wird: ein älterer Witwer niederen Standes, der einen Sohn aus erster Ehe mitbringt und dessen Berufsbezeichnung „Mäkler“ der des Kupplers nahe kommt; kein selbständiger Herrscher (der dem Bürgertum zuzurechnen wäre), sondern ein Unter- bzw. Zwischenhändler, der nur gesetzlich festgelegte Courtagen einstreichen darf. Im Preußischen Allgemeinen Landrecht ist den Mäklern ein eigener Abschnitt mit zahlreichen Verpflichtungen, Beschränkungen und Strafandrohun-

14) Die Handelsstadt Ragusa (heute Dubrovnik) war bis 1808 Hauptstadt der Republik Ragusa und gehörte bis 1814 zum Königreich Illyrien. 1548 und 1562 brach die Pest aus. Auf Sizilien liegt eine kleinere Stadt dieses Namens.

gen gewidmet, um Wucher und anderen Mißbrauch einzudämmen.¹⁵ Als „Landmäkler“ (266) gehört Piachi zu den Mäklern für Grund und Boden, die in Preußen nach dem Tilsiter Frieden (1807) fast durchweg bankrottierten.¹⁶ Aber gerade wenn Piachi zahlungsunfähig ist, erfüllt er die Voraussetzungen für eine Heirat mit Elvire: Er wird bereit sein, gegen eine großzügige Mitgift ihre uneheleliche Mutterschaft mit in den Kauf zu nehmen. Schließlich ist auch Piachis Wohnort Rom weit genug von Genua und von Ragusa entfernt, um Elvire dort ohne Aufsehen und unmittelbare Gefahr einer Begegnung mit ihrem Sohn unterbringen zu können.

Wir können demnach annehmen, daß die Familie Parquet Piachi das Grundkapital für sein Unternehmen in Form von Elvires Mitgift zur Verfügung gestellt hat. Auf diese Weise erklärt sich nicht nur völlig zwanglos, warum Elvire an einen wesentlich älteren Herrn im fernen Rom verheiratet wird, sondern auch die beziehungslose Kälte zwischen Piachi und Elvire. Es handelt sich um eine Vernunft- bzw. Geschäftsehe, zumal Piachi die Ursache von Elvires „sonderbaren und häufigen Erschütterungen“ (270) kennt. Es wird ebenfalls verständlich, warum „niemals, so lange sie lebte, [. . .] ein Wort, jene Begebenheit betreffend, über ihre Lippen gekommen“ (270) war, und warum sie durch jede Erinnerung an den jungen Patrizier „bis zu Tränen“ (269) gerührt wird. Sie wird in diesen Fällen ihre früheren Hoffnungen auf gesellschaftlichen Aufstieg mit der jetzigen Realität an der Seite eines Mannes vergleichen, dem Geld vor Ehre geht.

Damit sich die Investition der Parquets in die Familienehre in Zukunft doch noch finanziell rechnet, wird eine Stabilisierung der familiären und ökonomischen Beziehungen über eine weitere Heirat in der nächsten Generation avisiert. Elvire hat im Auftrag ihrer Familie darauf zu achten, daß Nicolos „Hang zum weiblichen Geschlecht“ (267) keine unerwünschten Folgen hat, so daß er schließlich mit Constanze, einer Nichte Elvires, verheiratet werden kann. Piachis Vermögen wird auf diese Weise an die Parquets zurückgebunden. Elvire selbst wird von Verwandten, die in der Nähe Roms leben, beaufsichtigt (vgl. 265, 276). Aber auch aus Piachis Sicht gibt es Anlaß, Elvire unter Aufsicht zu stellen. Sie spart zwar an den Ausgaben für Nicolos Kleidung, indem sie ihm die Paolos, Piachis

15) Zum Wortfeld vgl. die Art. „Mäkler“ in: J. Hübner's curioses und reales Natur-Kunst- Berg- Gewerk- und Handlungslexicon . . . Leipzig (Gleditsch) 1776, Sp. 1402; Adeling, J. Chr.: Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart. Leipzig (Breitkopf) 1793–1801, 3. Th., Sp. 37 f. sowie Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch. München (DTV) 1984, Bd. 12, Sp. 1490 f. Zur Rechtslage: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794. Textausgabe. Hrsg. v. Hans Hattenhauer. Frankfurt a. M., Berlin (Metzner) 1970 (i. f.: ALR), II, 8, Zehnter Abschnitt: Von Mäklern, §§ 1305–1388.

16) Vgl. dazu unten Anm. 54.

Sohn aus erster Ehe, „zum Geschenk“ (267) macht; sie hat schließlich mit dem einen Kind so wenig zu tun wie mit dem anderen. Sie führt aber andererseits eine „junge Verwandte“ wochenlang „in- und außerhalb der Stadt“ herum und besucht mit ihr, was „einem Mädchen, jung und lebensfroh, wie sie war, merkwürdig sein mogte“ (276). Elvire *verbraucht* das Vermögen, das sie in die Ehe eingebracht hatte, anstatt es als *Kapital* zusammenzuhalten. Ob sie nun im Vergnügen der unterkühlten Beziehung zu ihrem Ehemann ausweicht oder den gescheiterten Aufstieg vom Handwerker- in den Patrizierstand durch eine Lebensführung kompensiert, die sich an den adelstypischen Genuß hängt: jedenfalls droht Piachis Geschäft, das erst durch die Heirat möglich wurde, nun durch dieselbe Heirat wieder zu kollabieren. Dieser Konflikt wird durch den Tod Paolos verschärft. Stürbe Piachi ohne Kinder, so fiel das von Elvire eingebrachte Vermögen dem Preußischen Allgemeinen Landrecht zufolge wieder an sie zurück,¹⁷⁾ zusätzlich erbt sie von dem verbleibenden Nachlaß je nach Grad der übrigen Verwandten Piachis zumindest ein Drittel,¹⁸⁾ und im Falle daß keine Verwandten mehr vorhanden sind, ginge das gesamte Vermögen in ihren Besitz über.¹⁹⁾ Aber auch ein Testament zugunsten Paolos (oder später Nicolos) würde Piachis Unternehmen nicht vor Verschwendung schützen, denn „der überlebende [Ehegatte hat] die Wahl, ob er die Erbschaft aus dem Testamente antreten, oder ausschlagen wolle.“²⁰⁾ Schlägt er sie aus, so tritt wieder die gesetzliche Erbfolge ein, nach der Elvires Vermögen an sie zurückfällt und das Kind nur den gesetzlichen Anteil von Piachis eigenem Vermögen erhält, d.h. jenes „kleinen Kapitals, das er sich vorbehielt“ (268). Dabei handelt es sich wohl um Piachis Stammkapital. Die Fortführung des Geschäftes durch seinen Nachfolger, ob Paolo oder Nicolo, wäre abhängig von der vergnügungssüchtigen Elvire; der Zusammenbruch seines Lebenswerkes wäre absehbar.

Daß er Nicolo unmittelbar nach dem Tod Paolos zu sich nimmt, bald darauf adoptiert und ihm „das ganze Vermögen, das seinem Güterhandel zugrunde lag“

17) ALR (Anm. 15) II, 1, § 548: „Das baar eingebrachte Vermögen der Frau muß in gleich guter Münzsorte, wie es der Mann erhalten hat, der Frau zurückgegeben, oder zu gute gerechnet werden.“ Ähnliches gilt von eingebrachten Grundstücken nach II, 1, § 581: „Stirbt der Mann zuerst, und ist das Grundstück nach einem Anschlage eingebracht worden: so steht es in der Wahl der Frau: ob sie das Grundstück zurücknehmen, oder den angeschlagenen Werth aus dem Nachlasse des Mannes fordern wolle.“ Für diese Variante spricht, daß die Parquets in der Nähe Roms offensichtlich Landbesitz haben (276), von dem sie Piachi einige Stücke zur Grundlegung seines Geschäfts abgeben haben könnten.

18) ALR (Anm. 15) II, 1, § 625 f.

19) ALR (Anm. 15) II, 1, § 627.

20) ALR (Anm. 15) II, 1, § 490.

(268), mit Ausnahme jenes ‚kleinen Kapitals‘, schon *zu Lebzeiten* überschreibt, entspricht daher dem Interesse, seinem Handelsgeschäft Dauer zu sichern.²¹⁾ Sieht man von einem Erbvertrag zwischen Piachi und Elvire ab, der, auch zuungunsten Elvires, juristisch zwar zulässig, ihr und ihrer Familie aber kaum zuzumuten wäre, so handelt sich um den einzig möglichen Rechtsakt zum Schutz des von den Parquets stammenden Kapitals und des darauf errichteten Handels vor eben diesen Parquets und insbesondere Elvire.²²⁾ Ihre Vergnügungen werden nicht nur eingeschränkt, indem nur noch das ‚kleine Kapital‘ dafür zur Verfügung steht; sie wird durch die Übereignung des Vermögens an Nicolo auch nach Piachis Tod vor dem finanziellen Nichts stehen, denn drei Viertel des ‚kleinen Kapitals‘ werden ohne testamentarische Regelung wiederum an Nicolo fallen.²³⁾ Piachi hat mit Hilfe ihrer Mitgift sein Unternehmen aufgebaut; jetzt geht es darum, ihre und die Ansprüche ihrer Familie soweit wie möglich zurückzudrängen.

Dem dient auch das Abfangen des Briefes von Xaviera Tartini und die Vorverlegung des Begräbnisses von Nicolos Frau. Wenn Constanze in der Magdalenen-Kirche „ganz in der Stille“ begraben wird, fällt dieser „Schimpf“ (272) — Öffentlichkeit ist die Bedingung für das Weiterleben in der Erinnerung der Nachlebenden — nicht nur auf ihren Gatten Nicolo, in dem er einen „brennenden Haß gegen Elviren“ (272) weckt, sondern auch auf die Familie Parquet. Zwischen Nicolo und den Parquets sät Piachi Mißtrauen, so daß die Verbindung möglichst für alle Zukunft gekappt wird. Elvires Notlage wurde ökonomisch genutzt, anschließend wird sie ausgeschieden.

Nun ist eine Adoption an verschiedene rechtliche Bedingungen geknüpft. Nach dem Preußischen Allgemeinen Landrecht sind dies: Der Annehmende darf

21) Die Vermögensübertragung wurde von der bisherigen Forschung kaum verstanden. Vgl. etwa Greiner (Anm. 3), S. 349: „Schwer verständlich ist weiter die vollkommene Entäußerung Piachis gegenüber Nicolo: ihm das gesamte Kapital des Geschäftes und den Besitz des Hauses zu überschreiben, sich mithin vollständig in die Verfügung des Geretteten und zum Adoptivsohn Erhobenen zu begeben, an dem die Adoptiveltern doch schon problematische Orientierungen erkannt haben.“ — Aus dem Interesse an der Sicherung des Geschäftes ergibt sich auch Piachis Widerstand gegen Nicolos „Umgang mit den Mönchen des Karmeliterklosters, die dem jungen Mann, wegen des beträchtlichen Vermögens das ihm einst, aus der Hinterlassenschaft des Alten, zufallen sollte, mit großer Gunst zugetan waren [...]“ (267)

22) ALR (Anm. 15), II, 1, §§ 439 ff. und bes. § 448: „Ist aber die Erbfolge [nicht durch Testament, sondern] durch einen wirklichen Vertrag [hier: den Adoptionsvertrag] bestimmt: so steht es nicht in der Macht des Ueberlebenden, von dem Vertrage abzugehen, und die gesetzliche Erbportion zu wählen.“

23) ALR (Anm. 15) II, 1, § 623: „Hinterläßt der Verstorbene Verwandten in absteigender Linie: so ist der überlebende Ehegatte nur Erbe zum vierten Theile.“

keine Kinder haben, deren Erbe durch die Konkurrenz mit dem adoptierten Kind geschmälert würde.²⁴⁾ Diese Bedingung ist durch den Tod Paolos erfüllt. Der Adoptierende muß das fünfzigste Jahr vollendet haben. Piachi ist zum Zeitpunkt der Vermögensüberschreibung sechzig (268) und hat schon zur Zeit der Reise nach Ragusa die fünfzig überschritten.²⁵⁾ Der Angenommene bzw. bis zur Vollendung des 21. Jahres dessen Eltern bzw. Vormund müssen zustimmen.²⁶⁾ Diese Bedingung ist indirekt durch die Aussage der Krankenhausvorsteher erfüllt, daß niemand Nicolo vermissen werde (266). Daß Piachi Nicolo „mit Einwilligung der guten Elvire“ (267) adoptiert, ist Voraussetzung für die spätere Vermögensübertragung.²⁷⁾ Sie wird der Adoption zustimmen *müssen*, weil sie von Piachi als gesetzlichem Verwalter ihres Vermögens abhängig ist,²⁸⁾ ihr Interesse geht aber dahin, die Adoption noch vor Piachis Tod rückgängig oder ungültig zu machen, so daß das eingebrachte Vermögen wieder an sie zurückfällt.

Unter welchen Bedingungen wird nun ein Adoptionsvertrag beendet? Nun, zum einen, wenn sich herausstellt, daß eine der obigen Bedingungen bei Abschluß des Adoptionsvertrags nicht vorlag, und zum anderen durch den gesetzwidrigen Abschluß einer Ehe zwischen dem Annehmenden und dem *minderjährigen* Angenommenen. Nicolo steht *im* einundzwanzigsten Jahr²⁹⁾ als er Elvire vor dem Bild des geneuesischen Ritters erscheint, ist also noch minderjährig.³⁰⁾ Adolf Hecker führt dazu aus:

Ipso jure wird das Adoptionsverhältnis durch die Ehe des Adoptivvaters mit dem Adoptivkinde rumpiert, sofern diese Ehe in der Folge Gültigkeit erlangt, während im Falle der Nichtigkeitserklärung der Ehe nur die Rechte des Adoptivvaters erlöschen, jedoch die vermögens- und erbrechtlichen Ansprüche des Adoptivkindes hierdurch nicht beeinträchtigt werden.³¹⁾

Hecker zufolge ist zwar „gesetzlich geregelt [. . .] nur der Fall der Ehe des

24) ALR (Anm. 15) II, 2, § 671.

25) ALR (Anm. 15) II, 2, § 668. — Nicolo ist etwa im Alter des elfjährigen Paolo, als Piachi ihn in Ragusa aufgreift. Wenn er bei der Vermögensübergabe zwanzig und Piachi sechzig ist, war Piachi in Ragusa schon über fünfzig.

26) ALR (Anm. 15) II, 2, §§ 672 f., 678–680.

27) ALR (Anm. 15) II, 2, § 676.

28) Vgl. ALR (Anm. 15) II, 1, § 205.

29) Nicolo wird „in seinem zwanzigsten Jahre“ (268) mit Constanze verheiratet. Ein Jahr später (271) stirbt sie im Kindbett, und wenig darauf findet die Katastrophe statt.

30) Die Volljährigkeit wurde in Preußen teils mit 21, teils mit 25 Jahren erreicht. Vgl. ALR (Anm. 15) II, 18, §§ 720 und 721.

31) Hecker, Adolf: Die Adoption im geltenden Recht als Produkt der historischen Entwicklung. Rostock (Hinshorff) 1903, S. 146 f. Vgl. ALR (Anm. 15) II, 1, §§ 997–1001.

Annehmenden mit der Adoptivtochter, doch sind diese Vorschriften auch auf die von der Adoptivmutter mit dem Angenommenen abgeschlossene Ehe analog anzuwenden.³²⁾ Piachi hat also beim Anblick der Szene im Schlafzimmer seiner Frau nicht nur zu befürchten, daß seine Ehe hintertrieben wird, sondern mehr noch, daß das Adoptionsverhältnis mit Nicolo und damit auch der Zugriff auf das Vermögen bedroht ist, das er Nicolo schon übertragen hat. Käme es zu einem Scheidungsprozeß, so würde Piachi wohl wegen Nichterfüllung der ehelichen Pflichten oder wegen Gewalt in der Ehe schuldig gesprochen. Für ersteres spricht, daß Elvire „von dem Alten keine Kinder mehr zu erhalten hoffen konnte“ (267), für letzteres die Peitsche an der Wand (280). Der Grund für deren Gebrauch erhellt aus einer Parallelstelle im *Kätzchen von Heilbronn*: Graf Strahl nimmt sie vom Nagel, um sich Ruhe „vor losen Mädchen“ (SWB II, 385, V. 1718) zu verschaffen. Für ein solches aber wird Piachi seine Gattin ihrer vorehelichen Mutterschaft wegen halten. Bei einer Scheidung zu Lasten Piachis fiel Elvires Mitgift wieder an sie zurück, der Weg für eine Heirat mit Nicolo wäre frei, und das Adoptionsverhältnis würde annulliert.

Würde das Gericht dagegen einen Ehebruch Elvires annehmen (der aber in der Tat noch nicht vollzogen ist, als Piachi das Schlafzimmer betritt), so würde die Scheidung wahrscheinlich unter gleichmäßiger Verteilung der Schuld erfolgen,³³⁾ und eine Heirat zwischen Elvire und Nicolo käme nicht in Frage.³⁴⁾ Sämtliche Rechte Piachis über Nicolo, d.h. die väterliche Gewalt und die Rechte am Nießbrauch von dessen Vermögen, würden jedoch erlöschen, und das gesamte bereits überschriebene Vermögen und das Haus fielen endgültig an Nicolo.

Piachi hat also gute Gründe, Nicolo umgehend des Hauses zu verweisen. Nur so kann er Elvires eheliche Treue und das Recht zum Nießbrauch des übertragenen Vermögens sicherstellen. Das Gesetz bietet ihm aber entgegen dem ersten

32) Hecker (Anm. 31), S. 147, Anm. 3.

33) ALR (Anm. 15) II, 1, § 748: „Ehebruch, böslliche Verlassung, Versagung der ehelichen Pflicht [...] sind in dieser Rücksicht für gleich schwere Verbrechen zu achten.“ Der erste und der letzte Punkt würden bei einem Scheidungsprozeß voraussichtlich zur gleichmäßigen Verteilung der Schuld führen. Es gelten demnach § 751: „Ist bey dem Scheidungsprozesse kein Uebergewicht der Schuld des einen Ehegatten ausgemittelt: so erfolgt zwar, wenn keine Gütergemeinschaft obgewaltet hat, die Auseinandersetzung wegen des Vermögens überhaupt, nach den bey der Trennung der Ehe durch den Tod vorgeschriebenen Grundsätzen“ und § 752: „Doch fällt alsdann die in den § 564. bis 584. dem überlebenden Ehegatten vorbehaltenen Wahl hinweg; und die Frau nimmt die ihr zukommenden Vermögensstücke selbst zurück.“ Zu den Erbgrundsätzen bei Trennung durch Tod ohne weitere Verfügungen vgl. oben, Anm. 15.

34) ALR (Anm. 15) II, 1, § 25.

Anschein keine Handhabe, Nicolo „aus den Besitzungen, die ihm einmal zugeschrieben waren, wieder zu verdrängen“ (281). In Frage käme dafür allenfalls, wie Eugen Wohlhaupter vorgeschlagen hat, ein Schenkungswiderruf wegen groben Undanks,³⁵⁾ der aber nur bei Gewalttätigkeiten, boshaften Vermögensschädigungen und Ehrenkränkungen (Injurien) greift.³⁶⁾ Weder das erste noch das zweite hat Nicolo sich zuschulden kommen lassen. Als Ehrenkränkungen gelten aber nur absichtliche Kränkungen.³⁷⁾ Daß Nicolo Elvire „mit heißen Küssen auf Brust und Lippen“ bedeckt, um *Piachi* zu kränken, wird man kaum unterstellen können, da er sich an *Elvire* rächen wollte (272 f.) und *Piachi* das Schlafzimmer „unvermutet“ (279) betritt. Das „Dekret, in welchem Nicolo in den Besitz bestätigt und dem *Piachi* aufgegeben ward, ihn nicht darin zu belästigen“ (281), bekräftigt daher bloß die geltende Rechtslage, derzufolge *Piachi* keine Aussicht hat, die Forderung auf Rückerstattung des Vermögens durchzusetzen.

Hatte *Piachi* Nicolo in der Absicht adoptiert, das von der Familie Parquet als bürgerliches Startkapital erhaltene Vermögen und das darauf gebaute Maklergeschäft gegen Verschwendung und den Rückfall an die Parquets zu sichern, so hat er nun alles verloren: Elvires Mitgift, sein Haus und sein Geschäft. Da sein Handeln durchweg ökonomisch motiviert ist,³⁸⁾ mag er darin Grund genug finden, seine Rache an Nicolo noch in der Hölle zu vollenden (282).

2. Der *Findling* und die *Berliner Abendblätter*

Piachi wird zu Beginn der Novelle als „Güterhändler“ (265), später als „Land-

35) Wohlhaupter, Eugen: Dichterjuristen. Hrsg. v. H. G. Seifert. Tübingen (Mohr) 1953–1957, Bd. I, S. 527.

36) ALR (Anm. 15), II, 11, §§ 1151–1154.

37) ALR (Anm. 15), II, 20, § 539.

38) Nur das anfängliche, scheinbar mitleidige Verhalten *Piachis* gegenüber Nicolo scheint dem entgegenzustehen. Es entwickelt sich m. E. in drei Schritten: 1) spontane Reaktion, körperliche Abwehr gegen den pestkranken Nicolo; 2) aufgeklärtes, mitleidiges Handeln i. S. Rousseaus bzw. Lessings, das sich im Nachhinein als bloße Dummheit erweist, da *Piachi* schon kurz darauf „auf der Welt nicht wußte, was er mit demselben [Nicolo] anfangen sollte“ (266) und Paolo an den Folgen stirbt; 3) kalte Überlegung, die *Piachi* in der „großen Bewegung“, mit der er Nicolo in den Wagen hebt, nur verdeckt. Drei Tage, „nachdem er seinen Sohn begraben hatte“ (266), spricht er Nicolo an, hatte also Zeit genug zur Reflexion über die Folgen von Paolos Tod und zieht nun daraus die Konsequenz. Dies spricht gegen die Annahme Oesterles (wie Anm. 3, S. 160), *Piachi* nehme Nicolo „frei von kaufmännischem Kalkül [...] blind und unbesehen in pathetischer Bewegung“ auf. Um Pathos im eigentlichen Sinne des Erleidens überwältigender Gefühle kann es sich schon deshalb nicht handeln, weil *Piachi* Nicolo *von sich aus* anspricht, also keineswegs Gefühle erleidet, sondern handelt.

mäkler“ (266) bezeichnet. Sein Gewerbe wurde von zahlreichen rechtlichen Beschränkungen befreit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, *den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend*, das von Freiherr vom Stein und Friedrich August Staegemann³⁹⁾ initiiert worden war. Das Edikt überführte nach dem Frieden von Tilsit im Juli 1807, der Preußen hohe Kontributionen auferlegte, die unterschiedlichen Arten des *Grundbesitzes* — adligen, bürgerlichen und bäuerlichen — mit einer dreijährigen Übergangsfrist in *Grundeigentum* mit uneingeschränkter Verfügungsgewalt über Kauf, Verkauf und Verpfändung.⁴⁰⁾ Zuvor waren Kauf und Verkauf adliger Güter stark eingeschränkt, da jeder Fall einer besonderen landesherrlichen Erlaubnis bedurfte.⁴¹⁾ Die Gutsuntertänigkeit war auf den königlichen Domänen schon zwischen 1799 und 1806 aufgehoben worden, nach der Übergangsfrist erlangte das Edikt mit dem Martinitage, d.h. dem 11. November 1810, in ganz Preußen Geltung.⁴²⁾ Kurz zuvor hob das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 ergänzend die adligen Steuerprivilegien auf, führte die Gewerbefreiheit ein und kündigte den Verkauf geistlicher Güter an.⁴³⁾ Bis zum 11. No-

39) Staegemann hatte entscheidenden Anteil an der endgültigen Fassung des Edikts. Vgl. dazu Allgemeine Deutsche Biographie. Unveränd. Neudruck d. Ausg. 1875-1912. Berlin (Duncker und Humblot) 1967-1971, Bd. 35, S. 385.

40) Edikt den erleichterten Besitz ... In: *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium*. Hrsg. v. Samuel von Coccejus. Berlin (Preußische Akademie der Wissenschaften) 1753-1822 (NCC), Bd. XII (1807), S. 251-256. Online unter der URL erreichbar: <http://altdrucke.staatsbibliothek-berlin.de/Rechtsquellen/> (Stand: 24. 7. 2007), § 1: „Jeder Einwohner Unsrer Staaten ist, ohne alle Einschränkung in Beziehung auf den Staat, zum eigenthümlichen und Pfandbesitz unbeweglicher Grundstücke aller Art berechtigt; der Edelmann also zum Besitz nicht bloß adelicher, sondern auch unadelicher, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadelicher, sondern auch adelicher Grundstücke, ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Güter-Erwerb einer besonderen Erlaubniß bedarf, wenn gleich, nach wie vor, jede Besitzänderung den Behörden angezeigt werden muß.“

41) Vgl. ALR II, 9, § 51.

42) Edikt den erleichterten Besitz ... (Anm. 40), § 12: „Mit dem Martinitage eintausendachtundzehn (1810) hört alle Gutsuntertänigkeit in Unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute, so wie solches auf den Domänen in allen Unseren Provinzen schon der Fall ist, bei denen aber, wie sich von selbst versteht, alle Verbindlichkeiten, die ihnen als freien Leute vermöge des Besitzes eines Grundstücks oder vermöge eines besonderen Vertrages obliegen, in Kraft bleiben.“

43) Nach Kittsteiner, Dietrich: Der Streit um Christian Jacob Kraus in den *Berliner Abendblättern*. In: Von der Zeitschrift zum poetischen Text. Die *Berliner Abendblätter* Heinrich von Kleists. Beiträge eines deutsch-italienischen Kolloquiums, Frühjahr 1997, Villa Vigoni. Hrsg. v. Fausto Cercignani u.a. Online unter der URL erreichbar: <http://www.textkritik.de/vigoni/kittsteiner1.htm> (Stand: 24. 7. 2007), Abschnitt I, hob das Edikt von 1807 bloß die „persönliche Unfreiheit der Gutsuntertanen“ auf. Tatsächlich führte es aber die Pfändbarkeit

vember 1810 wurde dann auf der einen Seite aller Grundbesitz in Privateigentum überführt, auf der anderen Seite wurden alle Gutsuntertänigen zu ‚freien Leuten‘, wie es im Edikt von 1807 hieß. Damit war die kapitalistische Wirtschaft nach den Grundsätzen von Adam Smith, die Kleists Königsberger Professor Christian Jacob Kraus alle höheren Beamtenanwärter gelehrt hatte, in Preußen eingeführt. Wie Gunnar Heinsohn, Otto Steiger und Hans-Joachim Stadermann in Anlehnung an die Adam Smith vorausgehende ökonomische Theorie James Stuarts und die mit Smith konkurrierende Geldtheorie von Kleists Freund Adam Müller⁴⁴⁾ zeigen, entsteht das kapitalistische Wirtschaften durch die Schaffung von Eigentumstiteln, die den Besitztiteln hinzugefügt werden:

Die Eigentumsverfassung ist nicht [wie die Schule Adam Smiths behauptet] naturgegeben. Sie kann nur durch *Rechtsakt* geschaffen werden. Dieser stets immaterielle Schritt verändert — anders als Pflügen oder Ernten — am Besitz physisch nichts. Unmittelbar mit der Schaffung von Eigentumstiteln aus dem *Nichts* werfen sie die Eigentumsprämie ab. Diese muß — anders als Zins oder Profit — nicht verdient werden. Es kann nicht deutlich genug betont werden, daß die Eigentumsprämie weder aus der physischen Nutzung von Gütern und Ressourcen entspringt noch aus dem vorab gegebenen Geldbestand erwächst, sondern aus einem Rechtsakt.⁴⁵⁾

Die Eigentumsprämie wird nach Heinsohn und Steiger realisiert durch die Aufnahme von Hypotheken, die *zusätzlich* zum Verdienst durch Arbeit wirtschaftlich genutzt werden können und die Basis der kapitalistischen Geldöko-

allen Grundbesitzes erstmals ein, d.h. machte ihn hypothekabel. Die neue Steuergesetzgebung im Finanzedikt Hardenbergs vom 27. Oktober 1810 schuf dafür die noch fehlenden Voraussetzungen.

44) „Adam Müller und vor ihm James Stuart hatten die Einheit der Theorie des Geldes noch korrekt erfasst. Beiden ist die unterschiedliche Wurzel von Zahlungsmitteln bewusst. Der Tausch ist die wirtschaftliche Interaktion zwischen Fremden. Er ist abschließend und begründet keine Verpflichtung. [...] In Europa kommt es zum notalen Geld seit der Überwindung der an Personen fixierten Verpflichtungsbeziehungen des Feudalsystems durch die an Vermögenswerten fixierten Verpflichtungsbeziehungen der bürgerlichen Gesellschaft.“ Stadermann, Hans-Joachim: Einleitung. In: Georg Simmels Philosophie des Geldes. Einhundert Jahre danach. Hrsg. v. Jürgen G. Backhaus und Hans-Joachim Stadermann. Marburg 2000, S. 8. James Stuarts *Inquiry into the Principles of Political Economy* (1767) war 1769–72 ins Deutsche übersetzt worden.

45) Heinsohn, Gunnar und Otto Steiger: Eigentumsökonomik. Marburg (Metropolis) 2006, S. 87. Vgl. auch Müller, Adam: Versuche einer neuen Theorie des Geldes. Hrsg. v. Helene Lieser. Jena 1922 (zuerst 1816), bes. 3. Kap., sowie Fichte, Johann Gottlieb: Der geschlossene Handelsstaat. Ein philosophischer Entwurf. In: Fichtes Werke (Anm. 12), Bd. III, S. 399 ff.

nomie abgeben. Mit dem Rechtsakt des Edikts von 1807 und seiner Ausweitung im Jahre 1810 wurde Preußen in eine Gesellschaft freier Eigentümer verwandelt, deren gegenseitige Verbindlichkeiten notfalls durch Vollstreckung in das Grundeigentum gesichert werden. Daß dabei die historisch gewachsenen, ebenfalls gegenseitigen *feudalen* Verbindlichkeiten der Stände über Bord geworfen wurden, das Edikt also geltendes Gesetz außer Kraft setzte, untergrub nach Adam Müller das Vertrauen in das Gesetz, damit aber auch den Kredit und den Staat überhaupt.⁴⁶⁾ Müllers Beitrag *Vom Nationalcredit* in den *Berliner Abendblättern* vom 16. November 1810 opponierte nicht, wie zumeist angenommen wird,⁴⁷⁾ primär gegen das Hardenbergsche Finanzedikt vom 27. Oktober 1810, das sämtlichen Grundbesitz mit Steuern belegte und den Verkauf von Domänen und geistlichen Gütern ankündigte, sondern zielgenau gegen das wenige Tage zuvor (am 11. November) unter Kanzler Hardenberg für ganz Preußen in Kraft getretene Edikt von 1807. Denn Müller geht es um die darin vollzogene Umwandlung ständischen Grundbesitzes in hypothekables Privateigentum:

Hört es: die Hypothek aller Hypotheken ist das wahre, durch Jahrhunderte bestandene Gesetz, und es ist ein Kinderspiel zu zeigen, wie diese Erzhypothek allen andern Hypotheken erst den lebendigen Odem einhaucht. Auch das Grundeigentum wird erst hypothekabel durch die ihm deligirte Kraft des dauerhaften und gedauerten Gesetzes.

Keine Verschlagenheit irgend eines noch so genialischen Administrators [d.i. Hardenberg] kann ein Surrogat vorfinden für den Credit, der durch Treue gegen die Verfassung erworben und aufrecht erhalten ist. Ein Administrator kann Geld, aber ewig keinen Nationalcredit machen.⁴⁸⁾

46) Vgl. auch Botzenhart, Manfred: Kleist und die preußischen Reformer. In: Kleist-Jahrbuch 1988/89, S. 132–146, hier S. 135 f.: „Am Ende des Finanzedikts vom 27. Oktober 1810, in dem Hardenberg den Kern seines ganzen Regierungsprogramms entwickelte, wird der Nation schließlich ‚eine zweckmäßig eingerichtete Repräsentation sowohl in den Provinzen als für das Ganze‘ in Aussicht gestellt. Von einer Berücksichtigung altständischer Rechte und Privilegien oder von Beratungen mit den Landtagen über eine Weiterentwicklung der Ständeversammlung war keine Rede. In der Person Hardenbergs schien in Preußen der aufgeklärte Absolutismus reinsten Wassers wieder ans Ruder zu kommen; die Polemik, die Adam Müller in den ‚Abendblättern‘ gegen das Finanzedikt Hardenbergs entfachte, traf somit nicht ein Detail, sondern Grundlagen und Substanz der gesamten Innenpolitik Hardenbergs.“

47) Vgl. etwa Kittsteiner (Anm. 43), Abschnitt II.

48) Müller, Adam: *Vom Nationalcredit*. In: *Berliner Abendblätter*. Hrsg. v. H. v. Kleist. Nachdruck Darmstadt (Wissenschaftliche Buchgesellschaft) 1965, Ausg. v. 16. Nov. 1810, S. 161 f. Vgl. auch den (späteren) Artikel Müllers: *Vom Kredit der Grundstücke*. In: Adam von Müller's gesammelte Schriften. Bd. I. München (Franz) 1839, S. 100–104, hier S. 102 f.: „Während man sehr richtig einsah, daß das Kapital und die Person des Pächters nicht lange

Hardenberg folgte in der politischen *Praxis* den oben dargelegten Grundsätzen von Heinsohn und Steiger, indem er die Umwandlung von ständischem Agrarbesitz in hypothekables Privateigentum *per Edikt* verordnete. Anders geht es auch nicht. *Theoretisch* folgte er dagegen der liberalen Wirtschaftstheorie von Adam Smith, nach der das Privateigentum naturgegeben ist. Sein Mitarbeiter Friedrich von Raumer verteidigte die Edikte fünf Tage nach Müllers Artikel mit Berufung „auf die ewigen Gesetze der Natur“. Dagegen seien überkommene Gesetze, die „auf Unkosten der allgemeinen Gerechtigkeit, gegründet wurden, [...] nichts weniger als respektabel.“⁴⁹⁾ Adam Smiths ökonomische Theorie und das darin vertretene Naturrecht auf Privateigentum legitimierten also lediglich den Bruch positiver Gesetze und die Umschichtung der Eigentumsverhältnisse, die für den Übergang von der feudalen zur kapitalistischen Ökonomie notwendig sind. Nach Marx wäre dieser Vorgang als „ursprüngliche Akkumulation“ zu bezeichnen, die nichts anderes ist „als der historische Scheidungsprozeß von Produzent und Produktionsmittel“,⁵⁰⁾ nämlich von ‚freien Leuten‘ einerseits und Privateigentum an Grund und Boden andererseits. Für Müller sind Gesetze dagegen Resultanten von Auseinandersetzungen gesellschaftlicher Gruppen. Ein von oben verordnetes Edikt, das auf die realen Kräfteverhältnisse keine Rücksicht nimmt, wird ihnen nicht standhalten können, glaubt er. Die gängige Auffassung in der Kleistforschung, die Opposition gegen die Edikte von 1807 und 1810 sei von dem Interesse des Adels getragen, eine Befreiung der Bauern von der Gutsuntertänigkeit zu verhindern, trifft nur die eine Seite der Vorgänge, verdeckt aber vom Standpunkt der Reformer bzw. der heutigen ökonomischen Verhältnisse aus die andere Seite, die Einführung des Privateigentums. Dagegen vor allem wandten sich Adam Müller und Kleist. Aus Kleist, dem Krausschüler und Anhänger von Adam Smith war, vermutlich seit 1807 in der Schule Adam Mül-

genug an das Grundstück gebunden werden könnten, wenn Kapital und Arbeit rentieren sollten, wähte man immerfort, daß die Person des Eigentümers wechseln könne wie sie wolle, ohne daß die in diesem schrecklichen Verkehr roulirenden Kapitalien im mindesten gefährdet würden oder an ihrer Fruchtbarkeit einbüßten. [...] Man erinnere sich an den lächerlichen Respekt, den die Worte hypothekarische oder pupillarische Sicherheit bis jetzt geübt haben. [...] Worin aber besteht der wesentliche Kredit des Grundeigentums? — Darin, daß das Grundstück nicht von einem einzelnen sterblichen und verderblichen Menschen wirklich beseßen wird, sondern von vielen aufeinanderfolgenden Generationen, also von einer moralischen Person, die unsterblich wie auch unverderblich ist, und der also Kredit eingeräumt werden kann.“

49) Berliner Abendblätter (Anm. 48), Ausg. v. 21. Nov. 1810, S. 175. Vgl. auch Botzenhart (Anm. 46), S. 141.

50) Marx, Karl und Friedrich Engels: Werke, Bd. 23: Das Kapital, Bd. I. Berlin (Dietz) 1968, S. 742.

lers, ein Gegner des Wirtschaftsliberalismus geworden.⁵¹⁾

Sieht man Müllers Artikel im Horizont der kapitalistischen Neuordnung Preußens, so verwundert es nicht, daß die *Abendblätter* unmittelbar danach Schwierigkeiten mit der Zensur und dem gesamten preußischen Verwaltungsapparat bis hinauf zum König bekamen.⁵²⁾ Schließlich beruht auf dem Edikt die Umwandlung Preußens in einen Staat, dessen Bürger nach Heinsohn und Steiger dem „permanenten Regiment der Ökonomisierung unterworfen“⁽⁵³⁾ sind, während er sich nach Müller — und nach Kleist — in dieser Umwandlung selbst aufhebt. Und tatsächlich läßt sich ja der mit permanenten Krisen verbundene Wechsel von Auf- und Abschwüngen in der kapitalistischen Wirtschaft als verzeitlichte Selbstaufhebung deuten.

Das Verhalten Hardenbergs gegenüber den *Abendblättern* und der Druck der Zensur dürften mitverantwortlich dafür gewesen sein, daß Kleist die Handlung des *Findlings* nach Italien verlegte. Der vorzügliche Zweck der Erzählung ist eine ätzende Kritik an den neuen gesetzlichen und ökonomischen Grundlagen Preußens. Die von Hardenberg verantwortete Umwandlung Preußens in einen Staat von ‚freien Leuten‘ einerseits und Grundeigentümern andererseits bildet die Voraussetzung für Piachis Handel mit Grundeigentum. Der „Landmäkler“⁽⁵⁴⁾

51) In einem Brief an Altenstein vom 10. 2. 1806, SWB IV, S. 354, schließt Kleist sich noch dem liberalen Programm an: „Wenn es mir vergönnt wird, noch diese Zeit über bei der hiesigen Kammer zu arbeiten, so werde ich das Befreiungs-Geschäft der Zünfte (mein Lieblings-Gegenstand) völlig auslernen. Bisher ist man nur mit Hinwegschaffung der Mißbräuche, und Befreiung der Gewerbe innerhalb der Zunft-Schranken, beschäftigt gewesen [...]“. Im Winter 1808/09 hört er in Dresden Adam Müllers Vorlesungen *Die Elemente der Staatskunst* und empfiehlt den Verfasser Altenstein zur Anstellung in preußischen Diensten. Vgl. den Brief an Altenstein vom 1. 1. 1809, SWB IV, S. 427 f.

52) Vgl. dazu wieder den Kommentar in SWB III, S. 1093–1095 sowie Kleists Brief an Fouqué vom 25. 4. 1811: „Der Staatskanzler hat mich, durch eine unerhörte und ganz willkürliche Strenge der Censur, in die Nothwendigkeit gesetzt, den ganzen Geist der *Abendblätter*, in bezug auf die öffentl. Angelegenheiten, umzuändern [...]“. SWB IV, S. 482.

53) Heinsohn und Steiger (Anm. 45), S. 88.

54) Der Begriff wurde seit 1808 mit Bankrotteuren im ehemals polnischen Preußen verbunden. Sog. ‚Mäkler‘ vermittelten schon seit der Dritten Polnischen Teilung (1795) Hypothekenkredite zwischen den Gutsbesitzern in Süd- und Neuostpreußen (einschließlich Warschau) und der königlichen Bank in Berlin, deren Direktor der Mitinitiator des Edikts von 1807 und mit Kleist freundschaftlich verbundene Friedrich August Staegemann war. Kleist wird also über die ökonomischen Folgen der Niederlage bei Jena und Auerstedt, insbesondere für die königliche Bank, aus erster Hand informiert gewesen sein. Nach Niebuhr, Markus v.: *Geschichte der königlichen Bank in Berlin*. Berlin (Decker) 1845, ließ das nach dem Frieden von Tilsit (1807) gegründete Herzogtum Warschau mit Duldung Napoleons „alle im Herzogthum ausstehenden Kapitalien preußischer Unterthanen und öffentlicher Anstalten definitiv sequestrieren“ (S. 99), darunter insbesondere die Kapitalien der königlichen

(266) gehört zur neuen Schicht der Kapitalisten ohne ererbten Besitz, die sich Güter nur auf zwielichtigen Wegen aneignen konnten, zumeist von überschuldeten Adligen, in deren Güter zuvor nicht vollstreckt werden konnte, oder durch Ausnutzung anderer Notsituationen: im *Findling* Elvires Notlage nach einer unehelichen Schwangerschaft. Nicolo und Elvire entwenden ihm aber das anrühige Vermögen auf eben dieselbe Weise, wie es zuvor erworben wurde: mittels Anwendung des Rechts. Ob Nicolo oder Elvire die treibende Kraft hinter der Enteignung Piachis ist oder ob sie ein Produkt zufälliger Umstände ist, wird nicht geklärt und ist auch unerheblich. Piachi steht jedenfalls am Ende als der betrogene Betrüger da. Das neue Recht, das er *für* sich nutzbar machen wollte, hat sich *gegen* ihn gewendet.

Die Erzählung führt an einem Exempel vor, wie sich die Rechtsordnung nach Umsetzung des Edikts von 1807 selbst aufhebt. Sie geht damit über Kleists Artikel *Über die Luxussteuern* vom Dezember 1810 noch hinaus, in dem es heißt: „Denn ob ein Staat, der aus solchen Bürgern zusammengesetzt ist, besteht, oder ob er, von den Stürmen der Zeit, in alle Lüfte verweht wird: das gilt völlig gleichviel.“ (SWB III, 506) Dem Staat des *Findlings* mangelt es zwar ebenfalls an opferbereiten Bürgern — nach unserer Analyse vereinigen sich die Hauptfiguren darin, nach den Grundsätzen von Adam Smith ihre jeweiligen Eigeninteressen zu verfolgen — er wird aber vor allem durch Selbstwidersprüche des Gesetzes „in alle Lüfte verweht“. Es ist daher nur konsequent, wenn Piachi, nachdem er Nicolo „das Gehirn an der Wand“ eingedrückt hat, ihm das Dekret „in den Mund stopfte.“ (281) Er konnte das Recht und Nicolo nicht für den Zweck nutzbar machen, sich das Vermögen der Parquets anzueignen. Da der Zweck nicht erreicht wurde, vernichtet er rückwirkend die Mittel dazu aneinander.

3. Mechanik

Die Erzählung strebt am Ende auf den Zustand Null zu. Die Bürger Nicolo, Constanze, Elvire und Piachi, die Kleist als exemplarischen Anwendungsfall der preußischen Reformen auftreten läßt, sind tot, und das Gesetz hebt sich auch darin auf, daß der Papst Piachi entgegen den Gesetzen des Vatikanstaats ohne

Bank, der Seehandlung und der Mäkler. Die Bank „war somit jeder Disposition über fast zwei Fünftel ihres Eigenthums beraubt.“ (S. 99) Die preußische Regierung kam den bankrotten Mäklern zwar weit entgegen. „Ungeachtet dieser höchstbilligen Behandlung [...] ist doch die Mehrzahl jener Mäkler zu Grunde gegangen [...]“ (S. 103 f.) — Piachi hat man sich wohl als einen solchen Mäkler vorzustellen, der sich nach dem Bankrott mittels Heirat frisches Kapital zueignet und sein Geschäft neu aufbaut. Eine Scheidung von Elvire bzw. eine Heirat zwischen Elvire und Nicolo würde ihn dann zum zweiten Mal in den Bankrott stürzen.

Absolution aufhängen läßt.⁵⁵ Ob Piachi glaubt, er werde Nicolo in der Hölle wiedersehen und könne seine Rache dort vollenden, spielt keine Rolle. Denn während sich der genuesische Ritter mit Elvire „unter vielem Jauchzen des Volks“ (269) vom Balken herabließ und mit ihr ans Ufer schwamm, wird Piachi zwar „auf dem Platz del popolo“ (283), aber „ganz in der Stille“ aufgehängt. Hinrichtungen werden in früheren Erzählungen Kleists, im *Kohlhaas* und im *Erdbeben in Chili*, als öffentliche Rituale vollzogen, die die Gesellschaftsordnung durch den Ausschluß derjenigen bestätigen, die sie gefährdeten; am Ende des *Findlings* wiederholt sich dagegen an Piachi derjenige Vorgang, den er selbst zuvor an seiner Schwiegertochter Constanze vollzogen hatte, als er sie „ganz in der Stille“ (272) begraben ließ: er wird durch den Ausschluß der Öffentlichkeit dem Vergessen übergeben. Von den messianischen Hoffnungen, die sich auf Seiten des Volkes noch an die wunderbare Erscheinung des Ritters auf dem Balken in Genua knüpften, bleibt im Falle Piachis nichts mehr übrig. Sein Glaube, Nicolo in der Hölle wiederzutreffen, verliert ohne Zuschauer jede gesellschaftliche Bedeutung. Der Rückgang zum Zustand Null vollzieht sich daher ohne Bezug auf transzendente Sphären, auf bloß mechanische Weise: Wenn in Genua einem jungen Ritter die Trümmer der Schädeldecke aus dem Gehirn operiert werden, so muß an anderer Stelle jemandem die Schädeldecke ins Gehirn hineingedrückt werden. Und wenn in Genua ein Ritter wunderbarerweise in luftiger Höhe eines Balkens erscheint und sich an feuchten Tüchern herabläßt, so muß an anderer Stelle jemand an einem Balken hinaufgezogen, also am Galgen aufgeknüpft werden. Das ergibt sich aus Kants *Versuch den Begriff der negativen Größen in die Weltweisheit einzuführen* (1763), der Kleist über Adam Müller bestens bekannt gewesen sein dürfte.⁵⁶ Kants Frühschrift zufolge besteht

Alle Veränderung [. . .] darin: daß entweder etwas Positives, was nicht war, gesetzt, oder dasjenige, was da war, aufgehoben wird. [. . .] In dem ersten

55) Harms (Anm. 4) vertritt S. 152 die These, „daß das Prinzip des hierarchischen Zentrums, für das der Papst steht, sich überlebt hat.“ Daraus folge, daß der *Findling* „ein Plädoyer für das neue Preußen“ (S. 167) sei, d.h. für die preußischen Reformen i.S. von Hardenbergs und Kraus' Liberalismus. Dagegen wäre zu halten, daß der neue, in Piachi vertretene Handelsgeist nicht nur die Gesetzlichkeit des Vatikanstaats in Frage stellt, sondern vor allem die Protagonisten des Neuen vernichtet. In der Erzählung wird nicht die Tradition durch einen neuen, erfolgreicheren Handelsgeist ersetzt, sondern der Staat insgesamt zerstört sich, einschließlich seiner Bürger, durch die Einführung kapitalistischer Grundsätze.

56) Vgl. Müller, Adam: Die Lehre vom Gegensatz. In: Kritische, ästhetische und philosophische Schriften. Hrsg. v. Walter Schroeder und Werner Siebert. Neuwied, Berlin (Luchterhand) 1967, Bd. 2, S. 195–248, bes. S. 203 f. sowie Hinderer, Walter: Immanuel Kants Begriff der negativen Größen, Adam Müllers Lehre vom Gegensatz und Heinrich von Kleists Ästhetik der Negation. In: *Gewagte Experimente* (Anm. 4), S. 35–62.

Falle demnach, da eine Position, die nicht war, gesetzt wird, ist die Veränderung ein *Entstehen*. Der Zustand der Welt vor dieser Veränderung ist in Ansehung dieser Position dem Zero = 0 gleich, und durch dies Entstehen ist die reale Folge = *A*. Ich sage aber: daß, wenn *A* entspringt, in einer natürlichen Weltveränderung auch *-A* entspringen müsse, d.i. daß kein natürlicher Grund einer realen Folge sein könne, ohne zugleich ein Grund einer andern Folge zu sein, die die Negative von ihr ist.⁵⁷⁾

Daraus ergibt sich, daß jeder Bewegung eine andere, in entgegengesetzter Richtung verlaufende, zumindest in „potentialer Entgegensetzung“⁵⁸⁾ zuordenbar sein muß, d.h. die beiden Bewegungen müssen nicht in unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Nachbarschaft ablaufen und können durch eine komplexe Ursachenkette miteinander verbunden sein. Wurde mit der Herablassung des Ritters von einem Balken eine „reale Folge = *A*“ in Ansehung des Zustands der Welt vor diesem Ereignis gesetzt, so folgt jedenfalls, daß daraus „auch *-A* entspringen müsse“, d.h. daß jemand an einem Balken hinaufgezogen werden muß und daß diese beiden Ereignisse kausal miteinander müssen verknüpft werden können.

Alle religiösen, moralischen, genealogischen, ja auch die ökonomischen und juristischen Interpretationen der handelnden Figuren wie der Ausleger können als bloßes Ornament weggekürzt werden, ohne daß der Kern der Erzählung berührt würde. Dieser besteht darin, daß einer senkrecht nach unten gerichteten Bewegung eine senkrecht nach oben gerichtete muß zugeordnet werden können. *Der Findling* ist nur die Demonstration einer möglichen Kausalreihe, die diese beiden Bewegungen miteinander vermittelt. Am Ende der Erzählung ergeben sie, wenn man die eine von der anderen subtrahiert, „ein Facit, das dem Zero gleich ist. Das Ganze der Welt ist an sich selbst Nichts [...]“⁵⁹⁾ Wenn nun ausgerechnet in Rom als der Stadt des ‚Stellvertreters Gottes‘, in der Himmel und Erde miteinander verknüpft sein sollen, die Welt auf mechanischem Wege wieder auf den ursprünglichen Zustand des Nichts reduziert wird, dann verliert der ‚Felsen Petri‘, auf den Christus seine Kirche baute, seine feste Position in der Mitte der Weltachse: er wird zum ‚Findling‘ im Sinne der Geologie,⁶⁰⁾ zum bloßen Gesteinsbrocken, dessen Bahn sich ohne Beziehung auf Transzendenz

57) Kant's gesammelte Schriften. Hrsg. v. d. Königl. Preuß. Akad. d. Wiss. Berlin (de Gruyter) 1900 ff., Bd. II, S. 194.

58) Kant (Anm. 57), Bd. II, S. 193 f.

59) Kant (Anm. 57), Bd. II, S. 197.

60) Nicolo, dessen Eltern an der Pest starben (265), kann kaum als titelgebende Figur in Anspruch genommen werden: er ist ein Waisenkind, kein Findling. Zur Doppeldeutigkeit des Titels vgl. Irmgard Wagner: *Der Findling*. Erratic Signifier in Kleist and Geology. In: *The German Quarterly* 64 (1991), S. 281–295.

nach Gesetzen der Gravitation berechnen läßt. Unsere sinnlos kreisende Erde ist die Bedeutung, auf die sich der Titel *Der Findling* schlüssig noch beziehen läßt, nachdem die Sicherungen der Tradition im Edikt von 1807 durch eine sich selbst zerstörende Geldökonomie ersetzt wurden.

Das Bewegungsgesetz aller Ereignisse ergibt sich damit zwar noch immer, wie seit der sog. ‚Kantkrise‘, aus der von Fichte übernommenen Überzeugung, daß gute Absichten in Böses und böse Absichten in Gutes umschlagen, weil die letzten Ereignisse der unendlichen Kausalkette, die von einer Handlung ausgelöst wird, nicht absehbar sind.⁶¹⁾ Die Rettung eines Mädchens in Genua wird daher zur Ursache der Erhängung eines Sohnesmörders in Rom. Allerdings hat Kleist gegen Ende seines Lebens wohl die zuvor damit verbundene Überzeugung aufgegeben, daß

das Welt-Beste, ganz unabhängig von allen menschlichen Tugenden oder Lastern, nach seinem eigenen Gesetze, durch eine unsichtbare und unbekannte Kraft, wachse und gedeihe [. . .]; und dass diese Kraft alle menschliche Absichten, gute und böse, in ihren eigenen höheren Plan mit fortreisse, und, was für andere Zwecke unternommen wurde, übermächtig für ihren eigenen Zweck gebrauche.⁶²⁾

Das Publikum, das Kleist durch seine Werke in diesen höheren Weltenplan mit fortzureißen gedachte, ist bei der Erhängung Piachis, und auch in Kleists letzter Lebensphase nach dem Ende der *Abendblätter*, nicht mehr zugegen, alle pädagogische oder anti-pädagogische Bemühung mithin vergebens und die Welt auf bloß mechanische Kausalität zurückgebracht.

61) Vgl. dazu *Allernuester Erziehungsplan* (SWB III, S. 545–552) sowie die beiden oben (Anm. 12) genannten Aufsätze des Vf.

62) Fichte (Anm. 12), Bd. II, S. 279 f. (*Die Bestimmung des Menschen*).